

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt Rottenburg am Neckar durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie der Stadt Rottenburg am Neckar

Präambel

Die Stadt Rottenburg am Neckar (im Folgenden: "Stadt") trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Wirtschafts- und Tourismusförderung auf ihrem Gebiet. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sie sich ihres Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie. Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie entscheidenden Einfluss.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (K 2011/9380 endg.) bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Betrauung

- (1) Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie stellt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den Bereichen Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt auf dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Gemeinderatsbeschlüssen sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.
- (2) Die Stadt stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest.

§ 2 Inhalt der Betreuung

- (1) Die oben genannte betraute Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse besteht in der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung im Stadtgebiet und umfasst insbesondere folgende Einzelpflichten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie:

Der Eigenbetrieb erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt in den Bereichen Wohnen, Leben, Arbeit und Freizeit (Aufgabe). Dazu gehören insbesondere:

1. Die Unterstützung bei der Betreuung der in der Stadt ansässigen Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe.
 2. Die Unterstützung der Stadt bei der Akquirierung von ansiedlungswilligen Betrieben.
 3. Werbemaßnahmen für die Stadt und den Handel.
 4. Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar (KIR).
 5. Verkauf von Geschenkschecks.
 6. Betrieb der Tourist-Information und Erarbeitung von Tourismuskonzepten sowie zielgruppenorientierten Angeboten sowie deren Umsetzung.
 7. Die Organisation von Messen, Verbraucherschauen, Märkten (nicht Wochen- und Jahrmärkte) und sonstigen, den Zielen der Gesellschaft förderlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
 8. Ticket-Verkauf.
- (2) Die oben genannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar.
- (3) Ausschließliche Rechte wurden dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie diesbezüglich nicht gewährt.

- (4) Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu stellen.
- (5) Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.
- (6) Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie erbringt die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen (soweit zulässig, andernfalls im Namen der Stadt) und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihm stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und er trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie weiterzuleiten.
- (7) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben. Sofern Bindungen des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung beachten. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber seinen Auftragnehmern durchzusetzen, die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt durch Zuschüsse der Stadt an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie.
- (2) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zuzüglich einer angemessenen Rendite abzudecken. Maßgeblich ist für die Ermittlung die maximale Höhe der

Ausgleichszahlung das handelsrechtliche Ergebnis des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie.

- (3) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die jeweilige betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für die Wirtschafts- und Tourismusförderung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind.
- (5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche nach Abs. 2, so können diese ausgeglichen werden.

§ 4 Verbot der Überkompensation

- (1) Soweit der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie über die Aufgaben des § 2 Abs. 1 hinaus weitere Aufgaben übernimmt, ist er verpflichtet, getrennte Konten für die jeweiligen betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten bzw. geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.
- (2) Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, der Stadt nach

Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

- (3) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie zu erbringen und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu überprüfen.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten -, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 6 Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2015 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Stadt ist der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar. Zuständige Stelle bei dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin; diese/r kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter/in benennen.

§ 8 Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.